Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1. Kreise

urn:nbn:de:bsz:31-189886

1. Kreise.

Die Angehörigen ber Kreise werden vertreten burch bie Kreisverfammlung. Diefe mird gebilbet:

- 1) aus den durch indirekte Wahl gewählten Abgeordneten der Kreis-Bahlmänner (ihre Baht foll boppelt fo groß fein, als bie ber unter Biff. 2 genannten Abgeordneten);
- 2) aus ben in ben Amtsbezirfen burch Bertreter ber Gemeinden gewählten Abgeordneten;
- 3) aus den von ben Städten über 7000 Ginm. burch ben Gemeinberath und Ausschuß gewählten Bertretern biefer Städte (für jebe folde Stadt Giner);
- 4) aus ben Mitgliedern bes Kreisausschuffes, soweit fie nicht schon ber Kreisversammlung angehören;
- 5) aus ben größten Grundbesitzern bes Kreises, und zwar zu einem Sechstheil ber Bahl ber gewählten Mitglieder (Biff. 1, 2, 3 oben).

Die Bahl ber gewählten Mitglieber foll minbeftens 24 betragen; sonst gilt als Grundlage für die Berechnung der Mitgliederzahl, daß in Amtsbezirken bis ju 20,000 Seelen ein Abgeordneter ber Gemeinden (Biff. 2), in Amtsbezirken von 20,001 bis 40,000 Seelen zwei, in größeren Amtsbezirfen brei folder Abgeordneten gemählt werben.

Stimmberechtigt und mählbar bei ber Bahl ber und mählbar als Abgeordnete jur Kreisversammlung find alle Staatsbürger, welche unbescholten find, das 25. Lebensjahr zuruckgelegt haben und seit mindeftens 1 Sahr im Amtsbezirk anfaffig find. Bei ber Bahl ber Abgeordneten treten zu den Kreis-Wahlmännern als geborene Wahlberechtigte hinzu die größeren Grundbesitzer (über 25,000 fl. Grundsteuer-Rapital) und Gewerbtreibenden (über 50,000 fl. Gewerbsteuer-Kapital) einschließlich bes Fistus, anderer Körperichaften (ohne die Gemeinden) und Aftiengefellschaften.

Die Bahl ber Abgeordneten geschieht auf 6 Jahre mit hälftiger Erneuerung alle drei Jahre. Die Kreisversammlung tritt alljährlich im Oftober ober Rovember gusammen. Sie fann von ber Staatsregierung, vorbehaltlich sofortiger Neuwahl, jederzeit aufgelöst werden. Die Kreisversammlung mählt ihren Borfitsenden selbst. Das regelmäßige Organ ber Staatsregierung in Kreisangelegenheiten ift ber am Site ber Kreisverwaltung angestellte Bezirksbeamte (Kreis-hauptmann). Das Ministerium des Innern kann auch andere Bertreter als Bevollmächtigte zur Bahrung der Staatsintereffen an die Areisversammlung abordnen. Die Situngen ber Kreisversammlung find öffentlich.

Für den Bollzug der Beschlüsse der Kreisversammlung, für Berwaltung des Kreisvermögens und der Kreisanstalten, sowie überhaupt zur Wahrnehmung der Interessen des Kreises für die Zeit, in welcher die Kreisversammlung nicht tagt, besteht, soweit nicht Sonderausschüsse aufgestellt werden, ein von der Kreisversammlung gewählter Kreisausschuß von 5 Mitgliedern und 2 Ersahmännern, welche Zahl aber von der Kreisversammlung mit Zustimmung der Regierung abweichend bestimmt werden kann. Der Kreisrechner wird von der Kreisversammlung ernannt.

Die Staatsregierung hat die Befugniß, gegen Kreisbeamte Berweise und nöthigenfalls die Entlassung zu verfügen.

Birkungskreis: Die Kreisverbände sind berechtigt, im Interesse bes Kreises und seiner Bewohner gemeinnütige Anstalten (insbesondere Straßen, Brücken, Kanäle, Sparkassen, Kreis-Schulanstalten, Werkhäuser, Baisenhäuser, Armenhäuser, Krankenhäuser, Rettungsanstalten, sonstige gemeinsame Anstalten zur Fürsorge für die Armen) zu gründen und zur Förderung der gemeinsamen Kultur, Wirthschaft und Bohlthätigkeit die Gemeinden (durch Uebernahme seitheriger Gemeindelasten auf den Kreisverband) zu unterstützen, das Bermögen des Kreises zu verwalten, die Kreisanstalten zu leiten und zu überwachen, und die Mittel zu deren Unterhaltung aufzubringen.

A. Kreis Konftanz (1864,32 Ailom. ohne Bobensee-Fläche, 127,545 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:

Konstanz. Pfullendorf. Engen. Stockach. Meßkirch. Ueberlingen. Sitz der Kreisverwaltung zu Konstanz.

B. Kreis Villingen (1066,46 Ailom., 68,399 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:

Donaueschingen. Billingen.

Triberg.

Sitz der Kreisverwaltung zu Billingen.

C. Kreis Waldshut (1238,04 Ailom., 80,508 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:

Bonndorf. Säckingen.

St. Blafien. Waldshut.

Sit ber Kreisverwaltung zu Waldshut.

D. Kreis Freiburg (2186,46 Sumfaßt die Amtsbezirke: Breisach.	Neuftadt.
Emmendingen. Ettenheim. Freiburg.	Staufen. Waldfirch.
Sit der Areisverwaltung zu Freiburg.	
E. Kreis Lörrach (960,27 Ailon faßt die Amtsbezirke:	
Lörrad).	Schönau.
Müllheim.	Schopfheim.
Sitz der Kreisverwaltu	
F. Kreis Offenburg (1593,26 Un	
Rorf.	Offenburg.
Lahr. Oberkirch.	Wolfach.
Sitz der Kreisverwaltun	a zu Offenburg.
G. Kreis Baben (1045,28 Rilor	
faßt die Amtsbezirke: Achern.	Bühl.
Baden.	Rastatt.
Sitz der Kreisverwaltu	
H. Kreis Karlsruhe (1527,30	Kilom., 258,216 Einw.) —
Bretten.	Durlach.
Bruchfal.	Ettlingen.
Karlsruhe.	Pforzheim.
Sitz der Areisverwaltung zu Karlsruhe.	
umfaßt die Amtsbezirke:	Rilom. 112,338 Einw.) —
Mannheim.	Weinheim.
Schweizingen. Sitz der Kreisverwaltung	3 zu Mannheim.
K. Kreis Heidelberg (968,40 Us umfaßt die Amtsbezirke:	Rilom., 136,604 Einw.) —
Eppingen.	Sinsheim.
Heidelberg.	Wiesloch.
Sit der Areisverwaltung zu Heidelberg.	

L. Kreis Mosbach (2166,24 Rilom., 152,575 Einw.) — umfaßt bie Amtsbezirke:

Adelsheim.

Mosbach.

Buchen. Eberbach.

Tauberbischofsheim. Wertheim.

Sit der Kreisverwaltung zu Mosbach.

Verzeichniß

ber für die Jahre 1875 bis Ende 1877 gewählten Mitglieder ber Kreisausschüffe.

I. Rreis Ronftang:

Domänenverwalter Alexander Walter in Konstanz, Borstand. Dekonom Friedrich Bissing in Konstanz.
Gemeinderath Konstantin Noppel in Nadolfzell.
Medizinalrath Dr. Schmidt in Konstanz.
Bürgermeister Thomas Sättele in Bollmatingen.
Bürgermeister Franz Sales Mayer in Pfullendorf.
Bürgermeister Philipp Jakob Kleiner in Meßkirch.

Erfagmänner:

Buchdruckereibesitzer Otto Ammon in Konstanz.

II. Rreis Billingen:

Hofapotheker Lubw. Kirsner in Donaueschingen, Borstand. Assistenzarzt Merz in Böhrenbach. Kaufmann Karl Otto in Billingen. Spikalverwalter Bernhard Kreuzer in Geisingen. Hofbuchdrucker Willibald in Donaueschingen. Bezirksarzt Uh in Billingen.

Ersakmänner:

Altbürgermeister Wittum in Billingen. Reallehrer Kürz in Billingen.

III. Kreis Waldshut.

Bürgermeifter Guftav Straubhaar in Waldshut, Borftand. Bürgermeifter Baptift Maier in Stühlingen. Rechtsanwalt August Sauger in Waldshut. Bezirksförfter hermann Lubberger in St. Blaffen. Fabrifant F. J. Müller in Sohenthengen. Müller Friedrich Baumgartner in Säckingen. Rentner Ignaz Santo in Jestetten.

Erfatmänner:

Bezirksförfter Eduard Bircher in Stühlingen. Rittmeifter Malzacher in Gadingen.

IV. Kreis Lörrach.

Markus Bflüger in Lörrach, Borstand. Reinhard Bogelbach in Lörrach. Bürgermeister Grether in Lörrach. Berthold Thoma in Todtnau. Hermann Blankenhorn in Müllheim. Erfahmänner:

Anwalt Neumann in Lörrach. Gemeinderath F. Holbermann in Lörrach.

V. Rreis Freiburg.

Rechtsanwalt Frommherz in Freiburg, Borftand. Braft. Argt Efchbacher in Freiburg. Gemeinderath und Fabrifant Rarl Met Bater in Freiburg. Brivatmann Dr. Eimer in Freiburg.

Frhr. Ernst v. Böcklin, Großh. Kammerherr und Haupt-mann a. D. in Freiburg. Ingenieur Lueger in Freiburg. Raufmann Max Chavoen in Ettenheim.

Erfahmänner:

Dberamtmann Müller in Breifach. Frhr. v. Bodmann, R. Br. Hauptmann a. D. auf Lorettohof.

VI. Rreis Offenburg.

Fabrikant Bilhelm Schell in Offenburg, Borftand. Defonom Guftav Dorr in Rheinbifchofsheim. Dekonom Emanuel Baster in Teffenbach. Christian Siefert in Lahr. Bürgermeifter Wilhelm Flüge in Lahr.

Erjahmänner:

Apotheker Eduard Hermann in Rehl. Solzhändler Philipp Armbrufter in Bolfach.

VII. Rreis Baben.

Bankier Emil Bolff in Baben. Hofgartner Karl Cyth in Baden. Gerichtsnotar Hermann Sofer in Achern. Werfmeister Ifibor Belger in Raftatt. Dekonom Guftav Link in Singheim.

Erfahmänner:

Gaftwirth August Rösler in Baben. Tapetenfabritant Senfarth in Gernsbach.

VIII. Rreis Rarlsruhe.

Berwaltungsgerichts-Rath Dr. Ullmann in Karlsruhe, Borft.

Wilhelm Baravicini in Bretten. Rathichreiber Siegrift in Durlach. Bezirksförfter Maier in Ettlingen. Bürgermeifter Sed in Bruchfal. Raufmann Bermann Leichtlin in Karlsruhe. Raufmann B. Leng in Pforzheim.

Erfatmänner:

Bankier E. Kölle in Karlsruhe. Stadtrath Bielefeld in Karlsruhe.

IX. Rreis Beibelberg.

Dr. 28. Blum in Beibelberg, Borftanb. Dr. Friedrich Gifenlohr in Beidelberg. Bürgermeifter Bengel in Treschflingen. Defonom Bronner in Wiesloch. Frhr. v. Goler in Mauer. Raufmann Sochstetter in Eppingen.

Erfahmänner:

Alt Dberbürgermeifter Rrausmann in Beidelberg. Frhr. Ernft Auguft v. Goler in Gulgfelb.

X. Rreis Mannheim.

Staatsrath Lamen in Mannheim, Borftand. Altbürgermeifter Schäfer in Ladenburg. Rarl Seinrich Soff in Mannheim. Rentamtmann Stürzenader in Schwetzingen. Ludwig Klein in Weinheim.

Erfatmänner:

3. A. v. Boul in Mannheim. Rreisgerichts-Rath Seinsheimer in Mannheim.

XI. Kreis Mosbach.

Rreisgerichts-Rath Dr. Joachim in Mosbach, Borstand. Geistlicher Berwalter Steiner in Mosbach. Forstinspektor Schreiber in Mosbach. Weinhändler Frei in Eberbach. Rentner Hermann Klein in Wertheim. Frhr. v. Rackniß in Heinsheim. Dekonom Stein in Kubach.

Erfatmänner:

Obereinnehmer Schumacher in Mosbach. Ziegeleibesiger Strauß in Mosbach.

2. Gemeinden.

Die Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Konftanz und Bruchsal ausgenommen haben sämmtliche politische Gemeinden des Landes, Städte sowohl, als Landgemeinden, die Gemeinden, die aus einem einzigen Orte bestehen und die aus mehreren Orten Jusammengesehten, die gleiche Berfassung und nahezu auch die gleiche Berwaltung. In letterer Beziehung besteht nur insofern ein Unterschied, als der Staatsaussicht gegenüber die Gemeinden über 4000 Einwohner etwas freier gestellt sind als die kleineren Gemeinden.

Die persönliche Grundlage aller dieser Gemeinden ist die erbliche Bürgergemeinde. Stimmfähig sind nur die anwesenden unbescholtenen Gemeindebürger, d. h. Diesenigen, welche durch Abstammung oder durch Aufnahme (welche unter gesehlich bestimmten Boraussetungen nicht verweigert werden darf) das Bürgerrecht erlangt haben. Die sonstigen Bewohner der Gemeinden sind entweder staatsbürgerliche Sinwohner, oder Insafen (zugewiesen Heimathlose), oder Solche, welche ihr angebornes Bürgerrecht noch nicht angetreten haben.

Die Beschlüsse der Gemeinde werden von der Gemeindeversammlung oder, wo die Zahl der Bürger 100 oder mehr beträgt, von dem